



Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen

Nach Art. 25 Abs. 3, Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen in der Sitzung am 27.02.2018 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen, die vom Kirchenkreisrat Altholstein am 07.05.2018 kirchenaufsichtlich genehmigt wurde.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstätten haben als Einrichtungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Die Kindertagesstättenarbeit ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an den Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätten mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätten
- § 4: Öffnungs- und Schließzeiten, Ferienregelungen
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung von Erziehungsberechtigten
- § 12: Entgelte
- § 13: Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

(1.) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätten der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen.

(2.) Diese Benutzungsordnung bildet die Rechtsgrundlage des Betreuungsvertrages zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und dem Träger.

(3.) Die Kindertagesstätten in der alleinigen Trägerschaft der Kirchengemeinde Kaltenkirchen sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGB 1.S. 1163),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG)(GVOBL. Schl.- H. vom 19.12.1991, S. 651)
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Verordnung für Kindertageseinrichtungen- KiTaVO) vom 19.11.92 (GVOBL. Schl.- H. Vom 26.11.92).
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen (NBl. KM Schl.- H. Nr. 24/ 1973, S.313)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften, (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dieser Benutzungsordnung.

§ 3 Angebot der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtungen in der Regel vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf:

- in den Gruppen im Elementarbereich
- eine Krippengruppe in der Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstätte Fröbelweg ab 01.08.2012 im Alter von bis zu 3 Jahren
- drei Krippengruppen in der Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstätte Himmelszelt ab dem 01.03.2025 im Alter von bis zu 3 Jahren

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten, Ferienregelungen

(1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils unabhängig von den Schulferien am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind in der Regel Montag – Freitag von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr.

Evangelisch-Lutherische Kindertagesstätte Arche Noah

- Ganztagsbetreuung von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr
- Vormittagsbetreuung von 8.00 bis 12.00 Uhr
- verl. Vormittagsbetreuung von 8.00 bis 14.00 Uhr
- Nachmittagsbetreuung von 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr
- Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr

Evangelisch-Lutherische Kindertagesstätte Fröbelweg

- Ganztagsbetreuung von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr
- Vormittagsbetreuung von 8.00 bis 12.00 Uhr
- verl. Vormittagsbetreuung von 8.00 bis 14.00 Uhr
- Krippe, ganztags von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr
- Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr

Evangelisch-Lutherische Kindertagesstätte Himmelszelt

- Verlängerte Vormittagsbetreuung von 08.00 – 16.00 Uhr
- Verlängerte Vormittagsbetreuung von 08.00 – 14.00 Uhr
- Frühdienst von 07.00 – 08.00 Uhr

(3) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich zwischen dem 24.12. und dem 31.12. eines jeden Jahres geschlossen. Die Kindertagesstätten sind an 3 Werktagen im Jahr für Fortbildungsmaßnahmen geschlossen und an einem Tag wegen eines Betriebsausflugs der Mitarbeiter/innen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde. An Brückentagen vor bzw. nach Feiertagen (wie z. B. am Freitag nach Christi Himmelfahrt) wird nach Bedarfsabfrage über die Öffnung einer Notgruppe entschieden. Über dieses befindet der Kita-Elternbeirat und der Verwaltungs- und Finanzausschuss spätestens bis zum 28.02. des Jahres. Wir behalten uns vor, weitere Schließzeiten im Rahmen des geltenden Kitagesetzes des Landes Schleswig- Holstein vorzunehmen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Träger darüber hinaus die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte anordnen.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen bzw. in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, Notgruppe, eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

(1) Schriftliche Voranmeldungen für einen Kindertagesstättenplatz werden von der Leitung und deren Stellvertretung der jeweiligen Kindertagesstätte während der Öffnungszeiten entgegengenommen.

(2) Die Platzvergabe erfolgt nach den Vergaberichtlinien der Stadt Kaltenkirchen und der Gemeinde Alveslohe. Die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages ist Voraussetzung für die Aufnahme in der Kindertagesstätte.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(4) Vor der Aufnahme des Kindes wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte ein Betreuungsvertrag geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr bis zum Schuleintritt. 14 Tage nach Erhalt des Betreuungsvertrages muss dieser unterschrieben der Leitung zugestellt werden. Andernfalls erlischt der Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für übertragbare Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme müssen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für die Kindertagesstätte und den Bereich (Elementargruppe, Krippengruppe), für die das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

(2) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes (siehe § 4 (2)) kann durch einen schriftlichen Antrag unter Einhaltung der Frist von einem Monat zum 1. d. M. von den Erziehungsberechtigten an die Leitung der Einrichtung gestellt werden. Der Träger entscheidet nach Anhörung der Beiräte.

§ 7 Abmeldungen und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist zum 31.12., 31.03. und 31.07. möglich. Die Abmeldung des Kindes muss 3 Monate vor Kündigungstermin schriftlich vorliegen.

(2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Der Träger entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Kündigung.

(3) Werden die Entgelte über einen Zeitraum von maximal 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Träger den Betreuungsvertrag außerordentlich und mit sofortiger Wirkung kündigen.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann, die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird, das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig oder aber erkrankt besucht oder mit den/ der/ dem Erziehungsberechtigten keine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes möglich ist.

(5) Der Träger darf im Rahmen des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§8 Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder nicht vor Beginn der Öffnungszeiten zu bringen und innerhalb der Öffnungszeiten ihr Kind pünktlich wieder abzuholen. Der Träger ist berechtigt, nach vorheriger Abmahnung die zu viel geleistete Betreuungszeit in Rechnung zu stellen. (Es gilt die Gebührensatzung der Stadt Kaltenkirchen.)

(3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(5) Für den Weg zur Einrichtung sowie den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(6) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. (Mindestalter 14 Jahre). In besonderen, einmaligen Fällen kann die Leitung der Kindertagesstätte auf eine schriftliche Vereinbarung verzichten.

(8) Der Besuch von Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte bedarf vorab sowohl der schriftlichen Genehmigung des Trägers als auch der Erziehungsberechtigten. Bei der Aufnahme ist von den Erziehungsberechtigten eine Erlaubnis für den Besuch von Veranstaltungen, wie z.B. kleineren Ausflügen während des Kindergartenbetriebes oder Theaterbesuche zu erteilen. Für Veranstaltungen, die über die Zeiten des normalen Betreuungsangebotes hinaus gehen, oder für Mitnahme von Kindern in Fahrzeugen von Kindertagesstätteneltern ist in jedem Einzelfall eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorab einzuholen.

§8a Verpflegung

(1) Für das in den Einrichtungen gewährte Essen und die Getränke wird neben der Kindertagesstättengebühr ein Verpflegungsgeld erhoben.

(2) Das Verpflegungsgeld ist monatlich fällig, auch in Urlaubs- und Krankheitsfällen.

(3) Werden die Verpflegungsgelder über einen Zeitraum von maximal zwei Monaten unbegündet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§9 Gesundheitsvorsorge

(1) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertagesstätteneinrichtungen vorliegen.

(2) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Einrichtung unaufgefordert zu informieren. Das pädagogische Personal kann die Betreuung auch für ein – nach ihrer Meinung – erkranktes Kind ablehnen bzw. die sofortige Abholung aus der Einrichtung verlangen.

(3) Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies der Leitung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte weder betreten noch benutzen oder an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen (§§ 34ff. Infektionsschutzgesetz).

Eine schriftliche, ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist für das Kind vor dem erneuten Besuch der Einrichtung der Leitung vorzulegen. Die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich bei Krankheiten, die nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes vom April 2001 von der Wiedezulassungspflicht (Attestpflicht) für die Kindertagesstätten und Schulen durch die Ärzte befreit sind.

(4) Auch bei der Erkrankung von Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies der Einrichtung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, selbst wenn das die Kindertagesstätte besuchende Kind nicht bzw. noch nicht selbst erkrankt ist. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung durch erkrankte Hausangehörige besteht, darf auch das in der Kindertagesstätte aufgenommene Kind die Kindertagesstätte ohne ärztliches Attest weder betreten oder an Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnehmen (§§ 34ff. Infektionsschutzgesetz).

Die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich bei Krankheiten, die nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes vom April 2001 von der Wiedezulassungspflicht (Attestpflicht) für die Kindergärten und Schulen durch die Ärzte befreit sind.

(5) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für das ärztliche Attest, sofern die Kosten nicht von anderer Stelle übernommen werden.

(6) Auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann eine Kindertagesstätte gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes für eine vom Gesundheitsamt bestimmten Zeit geschlossen werden.

(7) Laut Richtlinien des Gesundheitsamtes (nähere Informationen auf Anfrage) dürfen durch Erzieher/innen keine Medikamente verabreicht werden, sofern nicht eine ärztliche Bescheinigung und die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 10 Versicherungen

(1) Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsverordnung und den Sammel-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Bruderhilfe unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.

(2) Kinder unter drei Jahren sind über den Sammel-Unfallversicherungsvertrag der Ev.- Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammel-Unfallversicherungsvertrag der Ev.- Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(4) Falls ein Kindertagesstättenkind eine Verletzung erleidet, die einen Arztbesuch erfordert, veranlassen die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte die notwendige ärztliche Versorgung und übernehmen die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg erlitten hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(6) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für die Beiräte der Einrichtungen.

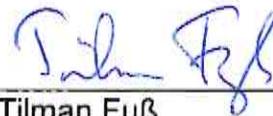
Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2018, für die Kindertagesstätte Alveslohe am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 28.05.2025

Für den Kirchengemeinderat:



Simone Pottmann
Vorsitzende des Kirchengemeinderates



Dr. Tilman Fuß
Vorsitzender des Verwaltungs- u.
Finanzausschuss

§ 12 Entgelte

(1) Nach §25 (1) KiTaG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die für das Kind in der Einrichtung entstehen. Art und Umfang der Kostenbeteiligung erfolgen auf der Grundlage der „Empfehlungen für die Höhe der Gebühren in Kindertagesstätten“ des Landkreises. Die Entgelte werden nach der jeweils geltenden Entgeltordnung der Kindertagesstätten erhoben. Die Entgeltordnung erlässt der Kirchengemeinderat auf Vorgabe der Stadt Kaltenkirchen.

(2) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist dieser durchgehend auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes bis zum Ende des Kindergartenjahres zu zahlen.

(3) Eine Ermäßigung der Entgelte ist aus sozialen Gründen möglich.
(Ermäßigung des Elternbeitrages kann beim zuständigen Amt gestellt werden.)

(4) Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jeweiligen Wohnortwechsel unverzüglich der Leitung der Einrichtung schriftlich anzuzeigen. Soll das Kind nach dem Wohnortwechsel die Einrichtung weiter besuchen, so ist dies nur unter vorhergehender Vorlage einer schriftlichen Kostenübernahmebescheinigung der neuen Wohnortgemeinde möglich. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, dass diese spätestens am Tage der amtlichen Umgemeindung dem Träger vorliegt. Ohne Vorliegen der Kostenübernahmebescheinigung der neuen Wohnortgemeinde endet das Betreuungsverhältnis mit dem Tag der Umgemeindung. Sollte ein Kind ohne Anzeige des Wohnortwechsels die Einrichtung weiter besuchen, haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für alle finanziellen Kosten, die dem Träger entstehen.

(5) Die Verpflichtungen gemäß § 12, Absatz 4 werden so lange ausgesetzt, wie das Kindertagesstättengesetz gemäß § 25a die Kostenübernahme in die Hände der Standortgemeinden legt.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung für Kindertagesstätten wurde

- 1. Änderung: vom Kirchengemeinderat am 28.04.2015 beschlossen.
- 2. Änderung: vom Kirchengemeinderat am 13.12.2016 beschlossen.
- 3. Änderung: vom Kirchengemeinderat am 27.02.2018 beschlossen.

- 1. Änderung: vom Kirchenkreisrat in Kiel genehmigt am 23.07.2015.
- 2. Änderung: vom Kirchenkreisrat in Kiel genehmigt am 30.01.2017.
- 3. Änderung: vom Kirchenkreisrat in Kiel genehmigt am 07.05.2018.

- öffentlich ausgehängt mit vollem Wortlaut im Kirchenbüro, in den Kindertagesstätten sowie der Stadtverwaltung Kaltenkirchen in der Zeit vom 28.05.2018 bis zum 22.06.2018.